**Checkliste: Betriebsübergang - Kollektivrecht**

|  |  |
| --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu beachten?** |
| **Grundgedanke des§ 613a Abs. 1 S. 2 BGB** | * Besitzstandwahrung auf Arbeitsvertraglicher Ebene:
	+ Geltung eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung für Arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten
	+ Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung werden Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit neuem Inhaber
	+ Arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach Übergang zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden
	+ keine Geltung der Jahresfrist (§ 613a Abs. 1 S. 3, 4 BGB):
		- wenn Rechte und Pflichten bei neuem Inhaber durch anderen Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt sind
		- wenn Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt
		- wenn bei fehlender Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung vereinbart wird
* kollektiv-rechtliche Weitergeltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen(z.B. wenn Arbeitsverhältnis vor und nach Betriebsübergang von demselben Tarifvertrag erfasst wird)
 |
| **Kontinuität kollektivrechtlicher Normen** | * Gewährleistung in § 613a Abs. 1 S. 2 BGB durch
	+ Inhaltsübergang
	+ Änderungsverbot
		- zwingende gesetzliche Regelung
		- Verstoß führt zur Nichtigkeit gemäß § 134 BGB
		- auch Umgehungsgeschäfte unzulässig
		- Änderungen zugunsten der Arbeitnehmer möglich
* Durchbrechung der Kontinuität
	+ Voraussetzungen:
		- wenn Erwerber übergegangenen Betrieb in ein bestehendes Unternehmen eingliedert (§ 613a Abs. 1 Satz 3 BGB),
		- wenn Recht und Pflichten beim neuen Inhaber durch anderen Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt und
		- wenn beide Parteien tarifgebunden
	+ Durchbrechung auch zuungunsten des Arbeitnehmers möglich
	+ Durchbrechung nur mit Wirkung für die Zukunft
 |